

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Unterbeilage zu Nr. 236 (02.12.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Unterbeilage zu Ziffer 236.

Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Allerhöchst  
Eurer getreuen Stände hat in der 9ten Sitzung vom  
6. April d. J. den Antrag gestellt, die Kammer möge  
beschließen:

Eure Königliche Hoheit ehrerbietigst um Vorlage  
eines Gesetzesentwurfs zu bitten, wodurch

- 1) die Verwaltungsjustiz, soweit dabei eine wahre  
Rechtsache den Kreisdirectorien übergeben wor-  
den ist, aufgehoben und den Gerichten die Ent-  
scheidung überlassen werde, und
- 2) eine Behörde organisirt wird, welche über die  
Competenzconflicte entscheidet, so wie die For-  
men bestimmt werden, in denen diese Conflicte  
zu erledigen seien.

Die zweite Kammer hat diesen Antrag geschäftsord-  
nungsmäßig in reichliche Berathung gezogen, und

in Erwägung,

daß dafür, wahre Justizsachen an die Verwal-  
tungsstellen zu weisen, keine genügende Gründe

vorhanden sind, daß auch den letztgenannten Stellen die nöthigen Eigenschaften fehlen, deren Dasein allein das Vertrauen der Bürger zu einer unparteiischen und gründlichen Justizverwaltung begründet;

in Erwägung,

daß aus Nachahmung französischer Einrichtungen auch durch die badischen Gesetze die Entscheidung mancher Gegenstände, welche die Merkmale wahrer Justizsachen an sich tragen, mit Unrecht den Gerichten entzogen worden ist, und endlich

in Erwägung,

daß zur Entscheidung der Kompetenzconflicte das Staatsministerium, als eine beratende Stelle Eurer Königlichen Hoheit, nicht als geeignet betrachtet werden kann,

in ihren 74sten und 146sten öffentlichen Sitzungen vom 9. August und 29. November 1831 mit Stimmenmehrheit beschlossen: Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

- 1) die Gesetze, welche die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten den Verwaltungsstellen zugewiesen haben, einer Revision unterwerfen zu lassen, und nach Erfund den Gerichtshöfen und den Verwaltungsstellen diejenigen Gegenstände zur Cognition zuzuweisen, die als zu ihrer Competenz gehörig zu betrachten sind;
- 2) einen Gesetzentwurf über die Organisirung der Behörde, welche künftig über Kompetenzconflicte zu entscheiden hat, über die Bestimmung der Formen,

in denen solche Conflicte erhoben, endlich über den Zeitraum, innerhalb dessen sie entschieden werden sollen, vorlegen zu lassen.

Wir legen diese Bitte in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 29. November 1831.

Im Namen der unterthänigst treu-gehorfamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident

Föhrnbach.

Die Secretäre:

N. N. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.